

Hexenprozesse in Derenburg

Derenburg (1555 - Groebische und Gißlersche u. der Mann der Groebischen; 1555 - Sercksche; 1656 - Ursel Hufner) (Quelle: <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=8894>)
1720 vermutlich die letzte Hexenverbrennung auf dem Richteberg (ohne Literaturhinweis):
Quelle <http://de.wikipedia.org/wiki/Derenburg>

Literatur: Monika Lücke, Dietrich Lücke, Hexenprozesse im Territorium des Bistums Halberstadt, in: Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt. Symposium. Protokollband 2006, S. 685

Von den Hexenprozessen 1555 in Derenburg gibt es keine Akten. Die Hinrichtungsstätte war am "Richteberg". Ein bei Jörg Merkel in Nürnberg gedruckter Einblattdruck informierte über die Verbrennung zweier Frauen, der Groebischen und der Gisslerschen, als »haexen oder unhold«.¹ Dabei wurden zwei Verurteilte (die Gröbische und die Gißlersche) am 1. Oktober mit dem Feuer hingerichtet, sowie der Mann der Gröbischen am 12.10. mit dem Schwert für Ehebruch. Am 14.10. wurde die Sercksche wegen Giftmord und Schwellen- und Viehzauber verbrannt. Der Holzschnitt zeigt, dass der Teufel (der Drache) eine Verurteilte angeblich in die Luft entführte.

Ursel Hufner aus Derenburg

Literatur: Ursel Hufners, eine, leider! im Halberstädtischen verbrannte Hexe. Aus den Untersuchungsakten gezogen, in: Neue gemeinnützige Blätter, 6. Jg., 1. Band, Halberstadt, 1796, Delius, S. 49-64

Im Jahr 1655 nannten 2 Frauen in Derenburg unter der Folter den Namen von Ursel Hufner und drei anderen Frauen als Hexen. Weitere Gerüchte über die Hufner waren: sie hätte ihren eigenen Mann betrogen und sich viele Jahre mit dessen Bruder eingelassen, einem Schweinehirten, der eine Frau und 2 Kinder hatte.

Sie könne Segen sprechen, sie wäre wegen Zauberei von Quedlinburg entwichen, sie hätte dem Oehlmannschen Kind etwas eingegeben, wovon es krank wurde. Schließlich hätte sie zu dem Scharfrichter, Meister Hans Nickel, gesagt: er möchte doch helfen, dass die Ebelingen "über die Seite käme und nicht mehr gegen sie aussagen könnte", denn die Ebelingen hätte sie im Hexenprozess besagt (benannt). Sie wollte ihm auch eine Belohnung, eine Stiege Leinwand, auch einen Dukaten geben.

Diese Anzeige aus den Akten wurden an den Schöffentuhl in Halle übersandt und um Rechtsbelehrung gebeten. Die Antwort: (S. 50): Die Inquisitin solle über die Beschuldigungen in Güte vernommen werden. Sollte sie leugnen, sollten Zeugen eidlich vernommen werden und eine persönliche Gegenüberstellung mit der Inquisitin erfolgen.

Die Beschuldigte bat in einer Verteidigungsschrift um nochmalige Vernehmung der vermeintlichen Hexen vor ihrer Hinrichtung, ob diese ihre Beschuldigungen aufrecht erhielten oder sie zurücknahmen, weil sie sie unter den Schmerzen der Tortur ausgestoßen hätten. Darauf wurde jedoch keine Rücksicht genommen und eine Untersuchung begonnen.

S. 51 Ursel Hufner antwortete im ersten Verhör auf die Inquisitionartikel: Sie sei von christlichen, ehrlichen Eltern geboren, christlich und gottselig erzogen, fleißig zur Kirche und Abendmahl gegangen, jedoch das letzte Mal vor 3/4 Jahr. Sie wisse, dass Gott in seinem heiligen Wort Zauberei, Hexerei, Segnerei bei hoher Strafe verboten hätte. Ihr Lebenlang

¹ <http://www.arnt-web.de/faust/bilder/gross/g67.jpg>
<http://www.arnt-web.de/faust/bilder/hexen.html>

hätte sie sich keiner Zauberei bedient, aber segnen könne sie wohl. Der Segen:.... Ein alter Köhler habe sie den Segen vor 14 Jahren gelehrt. Mit Kräutern usw. heile sie Geschwulste, auch bei Pferden.

Hexen könne sie nicht, da solle sie Jesus Christus davor behüten.

Ob sie einen Buhlen habe, wie er heiße, wie lange sie ihn gehabt, was er ihr an Mahlschatz gegeben, ob sie Gott verleugnet oder Schadenszauber getrieben habe?

Sie verneint alles. Sie bete Tag und Nacht, dass unser Herr Gott sie vor dem Teufel bewahre.

Sie streitet Ehebruch mit ihren Schwager ab oder Kindern aus der Verwandtschaft etwas angehext hätte. Sie hätte auch nicht beim Hexensabbat teilgenommen oder Menschen Schaden zugefügt hätte. S. 53 detaillierte Vorwürfe. Der Drache sei auch nicht zu ihr ins Haus hinein geflogen.

Sie gestand, dass sie dem Scharfrichter 6 Taler gegeben habe und den anderen (von der Ebelingen beschuldigten Weibern jeder einen Dukaten), um die Ebelingen zu peinigen, die Wahrheit zu sagen.

Vernehmung der Zeugen: Der Scharfrichter bestätigte, von dem Mann der Angeklagten 6 Taler bekommen zu haben. Sie hätte zu ihm gesagt: macht es doch, dass sie mich nicht noch einmal beschuldigt, ich bin keine Hexe.

Der Amtsgeschworene sagte aus: Die Angeklagte hätte keinen guten Namen, die Leute hielten sie für eine Hexe, die zaubern könne. Das sei ein gemein Geschrei in Derenburg.

Mit der Ebelingen hätte sie gute Nachbarschaft und Freundschaft gehalten. Ihr Mann und sie wären wie Hund und Katze gewesen. Die Leute sagten, sie sei schuld am plötzlichen Tod des Schweinehirten und seiner Familie gewesen, und sie hätte etwas mit ihrem Schwager gehabt.

Hiermit stimmten die übrigen Zeugen in der Hauptsache überein. Alle kannten diese Gerüchte der Hexerei, aber persönlich hatte niemand etwas gesehen.

Das Amt sandte die Akten an die Universität in Rinteln. Die Antwort der Juristenfakultät: Wenn der Scharfrichter zu Halberstadt seinen Bericht eidlich wiederholt, so sei die Angeklagte zu inhaftieren wegen des Verdachts der Zauberei. Danach ernstliche Vermahnung zu gütlichem Bekenntnis und Bereuung ihrer Sünden. Dann Territion durch Vorlegung der Instrumente des peinlichen Verhörs. Dann peinliche scharfe Frage. Darüber soll Protokoll geführt werden.

Der Scharfrichter bestätigte unter Eid seine Aussage.

Dann meldete die Frau des Leutnants Hans Teufel, dass eine fremde Frau ihre kranke Tochter mit Kräutern behandelt habe und vorhergesagt hätte, dass eine Frau ihr etwas zu essen bringen würde. Diese Frau wäre es, die an der Krankheit der Tochter schuld wäre. Zu der bestimmten Stunde wäre Ursel Hufner gekommen und hätte ihrer Tochter Eier und Käse gebracht.

Ursel Hufner gestand diesen Vorfall. Sie hätte gehört, dass diese fremde Frau Handlesen könnte und sie hätte sie fragen wollen, wer sie ins Geschrei gebracht hätte. Deshalb wäre sie gekommen und die Lebensmittel in guter Absicht mitgenommen. Sie beklagte sich über eine falsche Aussage des Scharfrichters.

Am 28.12.1655 wurde die Angeklagte inhaftiert, am 29.12.1655 gütlich vernommen. Dann folgte die Territion. Nun wurde sie zur Leiter gebracht und mit Beinschrauben gepeinigt. Unter der Folter bekannte sie:

sie hätte von ihrem Schwager ein Kind bekommen, das sie getötet habe und es allein im Stall begraben habe. Dies hätte sie auf Veranlassung des Teufels tun müssen. Sie könne zaubern. Der Teufel habe ihr zum Mahlschatze einen Rechenpfennig gegeben. Sie solle Gott abschwören. Sie habe ihre 6 Pferde tot gezaubert. Sie habe vor dem Halberstädter Tor am Hexentanz teilgenommen. Zum Blocksberg sei es ihr zu weit gewesen.

Ihr Schwager wurde gleich darauf in der Folterkammer vernommen und bestätigte Geschlechtsverkehr und Kind. Es wäre schon tot gewesen und sie hätte es allein begraben. Das sei vor 25 Jahren geschehen.

6 Tage darauf wurde Ursel Hufner ihre Aussage schriftlich vorgehalten. Sie bestätigte den Kindermord, das wäre im Krieg gewesen, wie sie das Haus voller Soldaten gehabt hätte. Ihr Mann wäre aber schon tot gewesen.

Alle anderen Aussagen widerrief sie standhaft.

Sie hätte aber Angst noch mal gefoltert zu werden, weshalb sie es lieber gestehen wollte, um sterben zu können, aber sie könne nicht zaubern.

Sie bat um Vergebung und um die Gnade der Enthauptung und einen Priester zum Trost.

Auch der Schwager bestätigte noch einmal seine Aussage, aber Hexerei wüsste er von ihr nicht.

Die Juristenfakultät in Helmstedt erteilte folgende Rechtsauskunft: S. 59

Der Angeklagten sind die Inquisitionartikel und ihre peinliche Urgicht abermals in Güte vorzuhalten. Wenn sie ihr Bekenntnis nochmals widerruft, sei nach vorhergehender Territion die Tortur wiederum mit ihr vorzunehmen, jedoch menschlicherweise und nach Gelegenheit ihres Alters zu vollstrecken. Dabei soll sie auch zu befragen, ob der Kindermord mit Wissen oder auf Anstiftung ihres Schwagers geschehen sei.

Der Amtmann zu Derenburg bat den Advokaten Scholz aus Wernigerode, ihm bei den weiteren Untersuchungen zur Seite zu stehen.

Als die Angeklagte mit der Tortur bedroht wurde, äußerte sie, dass sie es gesagt hätte, um nicht wieder gefoltert zu werden und dass sie auf ein gnädiges Urteil hoffte.

In ihrer erneuten Aussage fügte sie viel hinzu und dass sie überzeugt sei, eine Zauberin zu sein. In Bezug auf ihren Schwager aber blieb sie bei ihrer Aussage. Dieser änderte sein Geständnis auch nicht.

Schließlich nach einigem Zögern benannte sie auch Komplizinnen beim Hexentanz.

Sie sagte in Anwesenheit des Scharfrichters, es wäre alles wahr, und man möge sie mit der Tortur verschonen, sonst würde sie unter den Händen sterben. Sie hatte auch dem Prediger gestanden, sie hätte aber 2 Jahre lang nichts mit dem Teufel zu tun gehabt.

Dann wurde die Angeklagte mit den von ihr beschuldigten Frauen konfrontiert. Da nahm sie ihre Beschuldigung zurück. Sie wüsste nur, was die Leute sagten.

Hiermit wurde die Untersuchung abgeschlossen. Die Juristenfakultät zu Helmstedt verfügte, dass die Ursel Hufner zu verbrennen sei, ihr Schwager aber des Landes zu verweisen sei.

Die Angeklagten wiederholten beide ihr Geständnis mehrmals, auch vor dem öffentlichen peinlichen Halsgericht. Sie wurden verurteilt. Der Gerichtsherr von Veltheim erwies ihr die Gnade, dass sie bei dem Holzhaufen erst geköpft und dann verbrannt wurde.

Es scheint, dass die Ursel Hufner wegen des gestandenen Kindmordes ihre Strafe verdient hätte. Der Kindsmord wurde aber sowohl in den Akten, als auch von den Richtern, wie auch von den Juristenfakultäten als eine Nebensache betrachtet. Es wurde nicht einmal der Mühe wert gehalten, in dem Stall nachzugraben, ob sich dort tatsächlich Spuren einer Kinderleiche finden ließe. Sie hatte dies Verbrechen unter der Folter, und ihr Schwager in der Folterkammer gestanden, obwohl diesbezüglich gar kein Verdacht gegen sie geäußert worden war.

Die Untersuchung wurde in kurzer Zeitspanne durchgeführt. Die Akten wurden am 17.10.1655 an die Universität zu Rinteln und danach noch zweimal an die Universität Helmstedt gesandt. Die Hinrichtung erfolgte schon am 16.2.1656.

Einer der Richter vermerkte in einer Randnotiz am Protokoll, dass Unstimmigkeiten in ihren Aussagen waren.